

# **SKOS CSIAS COSAS**

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale  
Conferenza svizra da l'agid sozial

## **Schulden und Sozialhilfe**

### **Grundlagepapier der SKOS**

## 1 Einleitung

Schulden und Sozialhilfe sind eng miteinander verknüpft. Wer überschuldet ist, dem droht ein Leben am oder unter dem Existenzminimum. Unerwartete Ereignisse wie eine schwere Krankheit oder eine Trennung oder Scheidung können zur Überschuldung führen. Dies hat belastende Folgen in allen Lebensbereichen, beispielsweise für die Familie oder am Arbeitsplatz. Ein Abgleiten in die Sozialhilfe ist nicht selten der Fall.

In der Sozialhilfe ist der Anreiz, sich wieder abzulösen, aufgrund vorhandener Schulden gering, da bei Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit eine Lohnpfändung bis zum betriebsrechtlichen Existenzminimum droht. Bei der Ablösung aus der Sozialhilfe haben überschuldete Sozialhilfebeziehende als Perspektive den Wechsel von einem Existenzminimum zum nächsten. Dieser Umstand erschwert die Integrationsarbeit der Sozialhilfe.

Das vorliegende Grundlagenpapier beleuchtet Ursachen und Folgen der Überschuldung bei Sozialhilfebeziehenden, zeigt Praxiserfahrungen zum Umgang mit Betroffenen innerhalb von städtischen Sozialdiensten und diskutiert die Herausforderungen, die sich Sozialarbeitenden stellen, und skizziert Lösungsansätze für die Praxis.

## 2 Begriffe und Definitionen

Viele Menschen haben Schulden. Das ist per se nicht problematisch. In der Schuldenberatungsmethodik wird zwischen dringenden, zweifelhaften und gewöhnlichen Schulden unterschieden. Dringende Schulden sind jene, die ohne Intervention direkt zu einer Verschlechterung der Lebensumstände führen. Zu den zweifelhaften Schulden gehören Forderungen, die unter Umständen nicht durchsetzbar sind, weil bei Abschluss eines Kreditvertrags beispielsweise Kriterien wie die Kreditfähigkeit nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Gewöhnliche Schulden sind Forderungen ohne Dringlichkeit und ohne rechtliche Vorrangstellung.<sup>1</sup>

Eine Verschuldung wird dann zum Problem, wenn eine Schuld nicht fristgerecht zurückbezahlt werden kann, weil die Einnahmen nicht ausreichen. Je nach Anzahl Gläubiger und Schuldensumme kann die Situation ausser Kontrolle geraten.

Von Überschuldung wird dann gesprochen, wenn mit dem Teil des Einkommens, der nach der Deckung des Existenzminimums übrig bleibt, die finanziellen Verpflichtungen in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu erfüllen sind (Caritas Schweiz 2013 und Berner Schuldenberatung 2013).

Bei gleichzeitigem Vorhandensein von mindestens einem Kredit und kritischen Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen spricht das Bundesamt für Statistik (BFS) von einem erheblichen Verschuldungsrisiko. Als kritisch werden Kontoüberzüge oder Zahlungsrückstände betrachtet, die höher sind als zwei Drittel des insgesamt verfügbaren monatlichen Haushaltseinkommens.<sup>2</sup>

Eine **Schuldenberatung** umfasst die Abklärung der familiären und sozialen Situation, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der gesundheitlichen Verfassung der überschuldeten Person. Um die genaue Höhe der Schulden zu ermitteln, um zwischen dringenden und weniger dringenden Schulden

---

<sup>1</sup> Für weitere Ausführungen zu den verschiedenen Schuldenarten siehe Publikation «Schulden – was tun?» der Berner Schuldenberatung (2013: 39 ff.).

<sup>2</sup> Bundesamt für Statistik (2008). <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/02/blank/dos/04/02.html>.

zu unterscheiden müssen sämtliche Schulden erfasst werden. Auf dieser Basis kann dann ein Hilfeplan erstellt werden. Je nach Einkommenssituation, Gesamthöhe der Schulden und sozialer Stabilität der betroffenen Person werden ihr die möglichen Perspektiven aufgezeigt: Schuldensanierung, Privatkonkurs oder Weiterleben mit Schulden.<sup>3</sup>

Eine **Schuldensanierung** ist ein Entschuldungsprozess, der zum Ziel hat, den Schuldner von allen Schulden zu befreien. Voraussetzungen sind ein regelmässiges Einkommen, die Einhaltung des Budgets in Bezug auf die laufenden Ausgaben, eine Einigung mit den Gläubigern bezüglich Rückzahlungsplan sowie eine dem Durchhaltevermögen der Betroffenen entsprechende Sanierungszeit. Laut Experten der Schuldenberatung ist eine Sanierungszeit von über drei Jahren unrealistisch. Zum einen aufgrund der psychosozialen Belastung eines solchen Prozesses, zum anderen, weil bei einer langen Sanierungszeit keine Garantie besteht, dass die Betroffenen, im Falle eines Verlusts der Arbeitsstelle, über ein gesichertes regelmässiges Einkommen für die Rückzahlung der Schulden verfügen.<sup>4</sup> Ist eine Schuldensanierung aus den erwähnten Gründen nicht möglich, müssen die Betroffenen mit ihren Schulden weiterleben.

Ein **Privatkonkurs** ist die offizielle Erklärung der Zahlungsunfähigkeit. Bei Eröffnung des Verfahrens werden die laufenden Beteiligungen und Lohnpfändungen eingestellt. Das gesamte Vermögen wird – mit Ausnahme der lebensnotwendigen Güter – als Erlös an die Gläubiger verteilt. Die verbleibenden Schulden werden in zinslose Konkursverlustscheine umgewandelt und können nur erfolgreich eingetrieben werden, wenn der Schuldner zu «neuem Vermögen» kommt. Die Grenzen für vermögensbildendes Einkommen werden durch die kantonalen Gerichte definiert. Die Schuldner können jederzeit mit Verlustscheinforderungen konfrontiert werden und müssen vor Gericht beweisen können, dass sie weiterhin zahlungsunfähig sind.<sup>5</sup> Der Privatkonkurs befreit nicht von den Schulden, er bietet den Betroffenen aber die Möglichkeit, sich wirtschaftlich zu erholen, und stabilisiert so ihre Überschuldungssituation (Roncoroni 2013). Die Schulden bleiben aber in Form von Konkursverlustscheinen bestehen.

### 3 Die Verschuldungslage Armutsbetroffener

Zwei Fünftel der Haushalte in der Schweiz sind verschuldet. Detaillierte Analysen zum Ausmass der Verschuldung bei Sozialhilfebeziehenden existieren nicht. Die vom BFS erhobene gesamtschweizerische Sozialhilfestatistik erhebt zwar Daten zur Verschuldungssituation von Sozialhilfebeziehenden. Diese Daten sind nur bedingt aussagekräftig, da ihre Erhebung im Rahmen der Sozialberatung fakultativ ist. Dennoch gibt es zahlreiche Hinweise, die auf eine weit verbreitete Überschuldung bei Sozialhilfebeziehenden hinweisen. Zwei Drittel der Sozialhilfebeziehenden sind verschuldet, wenn sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen (Neuenschwander et al. 2012). Erfahrungen aus der Praxis zeigen zudem, dass Steuerschulden, Schulden bei der Krankenkasse und Mietzinsrückstände sowohl bei Sozialhilfebeziehenden als auch bei Klientinnen und Klienten der Schuldenberatungsstellen am häufigsten anzutreffen sind, während Konsumkreditschulden erst an dritter oder vierter Stelle in den Schuldenstatistiken auftauchen.

<sup>3</sup> Auf die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten zur Schuldensanierung (Dividendenvergleich, Ratenvergleich und Ratenvereinbarung) kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Die Publikation «Schulden – was tun?» der Berner Schuldenberatung (2013) legt rechtlichen Möglichkeiten ausführlich dar.

<sup>4</sup> Vgl. Schuldenberatung Schweiz: <http://www.schulden.ch/dynasite.cfm?dsmid=75348>

<sup>5</sup> Vgl. Schuldenberatung Schweiz: <http://schulden.ch/dynasite.cfm?dsmid=75350>.

Auf Basis der SILC-Daten (Statistics on Income and Living Conditions) hat das BFS im Rahmen einer europaweit koordinierten Untersuchung zur Verschuldung der europäischen Haushalte die Verschuldungssituation in der Schweiz vertieft analysiert. Gemäss dieser Untersuchung lebten im Jahr 2008 in der Schweiz 7,7 Prozent der Gesamtbevölkerung (570'000 Personen) in einem Haushalt mit kritischen Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen.<sup>6</sup>

Gewisse Bevölkerungsgruppen haben im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung ein höheres Risiko, sich zu verschulden. Ruder (2014) identifiziert folgende Risikogruppen: niedrige Einkommen, Einelternfamilien, Familien mit drei oder mehr Kinder, Erwerbslose sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Es sind dieselben Menschengruppen, die auch überdurchschnittlich oft von Armut betroffen sind.

## 4 Ursachen und Folgen der Überschuldung

Die Ursache einer Überschuldungssituation ist meistens eine Kombination von exogenen Ereignissen sowie strukturellen und individuellen Faktoren.

**Exogene Ereignisse:** Kritische Lebensphasen und Schicksalsschläge können bei Familien und Einzelpersonen eine zuvor stabile finanzielle Situation erschüttern und eine Schuldenspirale auslösen. Schicksalsschläge wie Scheidungen oder Trennungen, Krankheiten oder Arbeitslosigkeit führen zu Mehrausgaben beziehungsweise Mindereinnahmen und somit für manche Haushalte in die Überschuldung. Auch Familiengründungen stellen sensible Lebensphasen dar. Bei jungen Erwachsenen sind der Übergang zur Volljährigkeit oder die erste Arbeitsstelle verbunden mit dem erstmaligen Verwalten des eigenen Budgets besonders sensible Lebensphasen (Caritas 2013 und Canton de Fribourg 2013).

**Individuelle Faktoren:** Wie kritische Lebensphasen gemeistert werden, hängt auch von den individuellen Fähigkeiten der Betroffenen ab. 2011 gaben 64 Prozent der Haushalte, die eine Beratungsleistung einer Fachstelle in Anspruch nahmen, als Hauptgrund für ihre individuelle Überschuldungssituation ihre mangelnde Budgetverwaltungskompetenz an.<sup>7</sup> Kauf-, Spiel- und Drogensüchtige sind ebenfalls gefährdet, sich zu verschulden.

**Strukturelle Faktoren:** Menschen, die im Niedriglohnsektor arbeiten und über geringe finanzielle Mittel verfügen, kommen eher in Situationen, in denen sie gezwungen sind, sich zu verschulden. Je nach Kanton werden tiefe Einkommen besteuert. Dies kann das Haushaltsbudget zusätzlich belasten und überfordern. Auch Gesundheitskosten und Wohnkosten machen bei Schweizer Haushalten mit niedrigen Einkommen tendenziell einen zu hohen Anteil des Budgets aus.<sup>8</sup>

Überschuldete Personen und Haushalte sind in verschiedenen Lebensbereichen einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Eine Überschuldung wird häufig als persönliches Scheitern und Unfähigkeit erlebt, sich den vorherrschenden sozialen Normen anzupassen (Duhaime 2003). Das Leben am Existenzminimum kann sich negativ auf die Gesundheit oder die Wohn- und Familiensituation auswirken.

<sup>6</sup> Das Ausmass der kritischen Kontoüberzügen oder Zahlungsrückstände wurde auf Anfrage der SKOS ebenfalls für Armutsbetroffene ausgewertet. Die Resultate zeigen, dass 14,2 Prozent der Armutsbetroffenen erhebliche Kontoüberzügen beziehungsweise Zahlungsrückstände aufweisen. Aufgrund ungenügender Beobachtungswerte und somit fehlender Signifikanz sind diese Resultate allerdings kaum verwendbar.

<sup>7</sup> Medienmitteilung der Schuldenberatung Schweiz vom 6. November 2012.

[http://www.sozialinfo.ch/fileadmin/customer/test/Communiqu%C3%A9\\_2012\\_06\\_11\\_2012\\_deutsch.pdf](http://www.sozialinfo.ch/fileadmin/customer/test/Communiqu%C3%A9_2012_06_11_2012_deutsch.pdf)

<sup>8</sup> Bei der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung ging der Bundesrat von einem Sozialziel aus, wonach die Krankenversicherungsprämien eines Haushalts nicht mehr als acht Prozent des steuerbaren Einkommens ausmachen sollte. Dieses Sozialziel wird in den meisten Kantonen verfehlt (Ruder 2014).

---

Weil der Arbeitgeber im Normalfall informiert wird, kann sich eine Lohnpfändung negativ auf die Situation am Arbeitsplatz auswirken<sup>9</sup>.

Einträge im Betreibungsregister können zudem die Arbeits- und die Wohnungssuche einschränken (Bochsler et al. 2015). Generell sind die Lebenslagen von überschuldeten Menschen besonders fragil. Sie leiden häufig unter fehlenden Zukunftsperspektiven und Entfaltungsmöglichkeiten und verfügen über wenig ökonomische Ressourcen. Die tiefe Verunsicherung zeigt sich nicht zuletzt daran, dass überschuldete Personen länger mit der Kontaktaufnahme beim Sozialdienst zuwarten als Nichtverschuldete (Neuenschwander et al. 2012).

## 5 Der Umgang mit Schulden in der Sozialhilfe

Führt eine Schuldenspirale so weit, dass die Arbeitsstelle verloren geht und gar keine Einnahmen vorhanden sind, so ist früher oder später der Gang zum Sozialdienst unvermeidbar. Die Sozialhilfe sichert einerseits die Existenz von Armutsbetroffenen. Ein akuter, existenzieller Charakter ist dann gegeben, wenn Ausstände bestehen, die die Existenz des Haushalts direkt gefährden, beispielsweise bei Mietzinsausständen oder Ausständen bei der Krankenkasse. Inwieweit die Sozialhilfe Schulden in der Praxis anrechnet, um einen Leistungsstopp bei der Krankenkasse zu verhindern oder eine geeignete Wohnsituation zu erhalten, wird somit zur entscheidenden Frage.

Andererseits fördert die Sozialhilfe die soziale und berufliche Integration. Die Integrationsbemühungen der Sozialhilfebeziehenden werden mittels Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen gefördert. Die Wirkung solcher finanzieller Anreize ist für überschuldete Sozialhilfebeziehende indes eingeschränkt, weil nach einer Ablösung aus der Sozialhilfe die Lohnpfändung einsetzt und das Leben am betreibungsrechtlichen Existenzminimum je nach Höhe der Gesamtschulden teilweise jahrelang weitergeht. Diese Aussicht respektive Perspektivenlosigkeit beeinträchtigt die Motivation der Betroffenen, sich aus einer Armutssituation zu befreien. Haben Sozialhilfebeziehende keine Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Schuldensituation, ist es für die Sozialhilfe schwierig, mit den Klientinnen und Klienten auf eine bessere Integration und wirtschaftliche Selbständigkeit hinzuarbeiten.

---

<sup>9</sup> Bei einer Lohnpfändung berechnet das zuständige Betreibungsamt ein Existenzminimum gemäss Betreibungsrecht und fordert den Arbeitgeber auf, die Lohnsumme, die das Existenzminimum übersteigt, dem Betreibungsamt zu überweisen (Caritas 2013).

Die SKOS-Richtlinien äussern sich an verschiedenen Stellen zum Umgang mit Schulden:

#### **Was die SKOS-Richtlinien zum Umgang mit Schulden sagen**

- Grundsätzlich werden Schulden nicht in der Budgetberechnung angerechnet. Die Sozialhilfe orientiert sich am Bedarfsdeckungsprinzip und erbringt nur Leistungen, die auf die konkrete und aktuelle Notlage bezogen sind. Sie richtet keine rückwirkenden Leistungen aus (A.4).
- Die Richtlinien halten explizit fest, dass weder die laufenden Steuern noch Steuerrückstände bezahlt werden (C.1.5). Auch allfällige Alimentenverpflichtungen (F.3.1) werden nicht berücksichtigt, weil sie nicht der eigenen Existenzsicherung beziehungsweise derjenigen des eigenen Haushalts dienen. Ausnahmsweise soll die Sozialhilfe Schulden übernehmen, wenn dadurch eine drohende Notlage verhindert wird (beispielsweise Mietzinsausstände).
- Ist eine gesetzliche kantonale Grundlage vorhanden, sind rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen sowohl während als auch nach Ablösung der Sozialhilfe rückerstattungspflichtig (E.3). In diesen Fällen wird die zuständige Sozialhilfestelle selber zum Gläubiger und die bezogenen Sozialhilfeleistungen werden zur Schuld. Die SKOS empfiehlt, grosszügige Einkommensgrenzen zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung zu begrenzen, um eine erfolgreiche Ablösung aus der Sozialhilfe nicht zu gefährden.
- Was die Sozialberatung betrifft, so soll die Sozialhilfe in jenen Fällen Beratungsleistungen von Schuldenberatungsstellen finanzieren, in denen die Sozialarbeitenden an ihre Grenzen stossen und spezifisches Fachwissen erforderlich ist (H.5).

Die SKOS-Richtlinien geben in Bezug auf die Anrechnung von Schulden in der Sozialhilfe einen klaren Rahmen vor. Gleichzeitig anerkennen sie die hohe Komplexität von Überschuldungssituationen und den damit verbundenen Bedarf an spezialisierter Beratung. Der aufgrund drohender Beteiligungen und Lohnpfändungen bestehende negative Anreiz, sich von der Sozialhilfe abzulösen, bleibt in den Richtlinien unerwähnt. Da dieser Fehlanreiz auf das vorgelagerte System (Beteiligungsrecht) zurückzuführen ist, kann diese Problematik aber auch nicht auf der Ebene der SKOS-Richtlinien gelöst werden. Der Gefahr der Rückerstattungspflicht bei rechtmässigem Bezug wird in den SKOS-Richtlinien insofern Rechnung getragen, als dass empfohlen wird, die wirtschaftliche Unabhängigkeit von abgelösten Haushalten durch die Rückforderung von bezogenen Sozialhilfegeldern nicht zu gefährden (E.3.1).

#### **Lösungsansätze aus der Praxis**

Um den Umgang der Sozialhilfe mit der Schuldenproblematik zu veranschaulichen, wurden vier Städte genauer untersucht.<sup>10</sup> Im Fokus standen die Anrechnung von Schulden in der Budgetberechnung, die Sozialberatung von überschuldeten Sozialhilfebeziehenden und die Zusammenarbeit mit Fachstellen der Schuldenberatung. Die Resultate zeigen auf, dass die SKOS-Richtlinien in Bezug auf die Anrechnung von Schulden in der Budgetberechnung einheitlich zur Anwendung kommen. Schulden werden nur in Ausnahmefällen angerechnet. Die Sozialdienste wenden dabei klare Kriterien an, in denen in Ausnahmefällen Mietzinsausstände oder andere akute Schulden übernommen werden.

<sup>10</sup> Mit folgenden Diensten wurden Experteninterviews geführt: Sozialdienst der Stadt Bern und Berner Schuldenberatung, Sozialzentrum Selnau und Fachstelle für Schuldenfragen des Kantons Zürich, Sozialdienst der Stadt Fribourg und Kommission des kantonalen Entschuldungsfonds, «Unité d'assainissement financier» des Sozialdiensts der Stadt Lausanne. Ausserdem wurden zwei Gespräche mit ausgewiesenen Experten aus der Forschung (Fachhochschule Nordwestschweiz) und der Schuldenberatung (Caritas Schweiz) geführt.

## Leistungen an überschuldete Sozialhilfebeziehende

Im Rahmen der Erstgespräche wird eine umfassende Situationsanalyse durchgeführt, die neben der Abklärung des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung dazu dient, akute Schulden zu erkennen und eine weitere Verschuldung während des Sozialhilfebezugs zu stoppen. Sozialhilfebeziehende werden darin unterstützt, ihre Gläubiger über ihre Zahlungsunfähigkeit zu informieren.<sup>11</sup> Bei Steuerschulden kann um eine Stundung oder einen Steuererlass ersucht werden. Bei Alimentenschulden wird über die Möglichkeit abgeklärt, entweder in Absprache mit den Ex-Ehegatten oder gerichtlich die Alimenterhöhe herabzusetzen. Bei Mietzinsrückständen, die eine Wohnsituation akut gefährden, werden letztere übernommen, um eine Räumung zu vermeiden. Alle befragten Sozialdienste knüpfen diese Schuldübernahme an Bedingungen. Erstens muss die Person beweisen können, dass es ihr in den letzten Monaten nicht möglich war, die Miete zu bezahlen. Zweitens muss sich die Person in einer angemessenen Wohnung befinden, d.h., dass sich der Mietzins im Rahmen der Richtlinien der Stadt bewegen muss.<sup>12</sup> Drittens muss die Sicherheit bestehen, dass der Mietvertrag nicht trotzdem gekündigt wird, auch wenn die Mietrückstände übernommen werden. Fribourg geht hier noch weiter als die anderen Kantone. Die Übernahme der Mietrückstände wird nicht nur an die drei genannten Bedingungen geknüpft, sondern die Kostenübernahme muss von der bedürftigen Person zurückbezahlt werden.

Weitere akute Schulden, die von der Sozialhilfe übernommen werden können, sind Ausstände bei den Krankenkassenprämien oder Selbstbehalte bei Arztkosten, wenn erwiesen ist, dass ein Leistungsstopp der Versicherer droht.<sup>13</sup> Eine weitergehende Schuldenberatung wie die Erstellung eines Sanierungsplans, Verhandlungen mit Gläubigern oder die Unterstützung der Betroffenen bei der Eröffnung eines Privatkonkurses werden von den untersuchten Sozialdiensten nicht angeboten. Solche Aufgaben werden an die Schuldenberatungsstellen weitervermittelt, weil dazu spezifisches sozialarbeiterisches und juristisches Fachwissen sowie ausreichend zeitliche Ressourcen erforderlich sind, die in den meisten Sozialdiensten nicht vorhanden sind. Der Fokus der Sozialhilfe zielt auf die Existenzsicherung und die soziale und berufliche Integration.

Die Schuldenproblematik kann nicht von der Sozialhilfe alleine gelöst werden. Sie wird erst nach wiedererlangter wirtschaftlicher Selbstständigkeit der (ehemaligen) Sozialhilfebeziehenden – quasi in einem zweiten Schritt – nachhaltig angesprochen. Ein Lösungsansatz für diese Problematik kommt beim Sozialdienst der Stadt Lausanne zur Anwendung, wo der Sozialdienst dank einer integrierten Fachstelle (Unité d'assainissement financier) eine umfassende Schuldenberatung für überschuldete Sozialhilfebeziehende anbietet. Ist bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden die Bereitschaft vorhanden, wird in Lausanne die Schuldensituation bereits während des Bezugs genau geprüft und die Perspektiven (Sanierung, Privatkonkurs) diskutiert. Den Sozialhilfebeziehenden kann so die Angst vor jahrelangen Lohnpfändungen nach der Ablösung aus der Sozialhilfe genommen werden und die Motivation, sich beruflich zu integrieren, wird aufrechterhalten. Der Sozialdienst in Lausanne erachtet diese Dienstleistung vor dem Hintergrund der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit als Sozialinvestition.

---

<sup>11</sup> Verzichten die Gläubiger nicht auf den Betreibungsweg, wird die Zahlungsunfähigkeit der Sozialhilfebeziehenden vom Betreibungsamt festgestellt.

<sup>12</sup> In Lausanne werden Faktoren wie das soziale Umfeld oder der Zugang zu anderen Gütern wie Nahverkehr oder Bildung bei dieser Beurteilung ebenfalls berücksichtigt.

<sup>13</sup> Seit in Krafttreten (1. Januar 2012) des neuen Artikels 64a KVG können die Versicherer bei Nichtbezahlung der Prämien die Kostenübernahme nicht mehr aufschieben. Es ist folglich anzunehmen, dass die Übernahme von Prämienausständen von der Sozialhilfe seltener vonnöten sein wird (Experteninterview Sozialzentrum Selnau und Lederrey 2014).

## **Zusammenarbeit Schuldenberatung und Sozialhilfe**

Die Betreuung von überschuldeten Privatpersonen ist Aufgabe der spezialisierten Schuldenberatungsstellen. Sie überprüfen die finanzielle Situation der Betroffenen, führen Budgetkontrollen und -optimierungen durch, verhandeln mit den Gläubigern, begleiten Betroffene in Sanierungsprozessen und reichen Gesuche zur Eröffnung von Privatkonkursen ein. Voraussetzung für diese Dienstleistungen ist ein Einkommen über dem Existenzminimum. Dies ist bei Sozialhilfebeziehenden per Definition nicht gegeben.

In Einzelfällen unterstützen die Schuldenberatungsstellen die Sozialdienste bei der Stabilisierung von Schuldensituationen dennoch, beispielsweise bei der Information der Gläubiger über die Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen, beim Einreichen von Steuererlassgesuchen und bei der Information über zukünftige Lösungsmöglichkeiten nach Ablösung aus der Sozialhilfe. Wenn ein Verdacht besteht, dass ein Konsumkreditvertrag nicht rechtmässig zustande gekommen ist, ist diese Zusammenarbeit ebenfalls zentral, weil spezifisches Fachwissen benötigt wird. Im Grundsatz ist die Betreuung von überschuldeten Sozialhilfebeziehenden aber Aufgabe der Sozialdienste. Die Schuldenberatungsstellen bieten hierfür Weiterbildungskurse für Sozialarbeitende an.

Bern, Fribourg und Zürich verfügen über Leistungsvereinbarungen mit regionalen Schuldenberatungsstellen. Die Berner Schuldenberatung nimmt gemäss Leistungsvereinbarung neben den laufenden Fällen jährlich maximal 25 Sozialhilfebeziehende neu auf. Die Zürcher Fachstelle für Schuldenfragen berät Sozialhilfebeziehende nur telefonisch. Persönliche Beratung und Begleitung durch die Fachstelle wird in Zürich auf Menschen mit pfändbarem Einkommen beschränkt. Auch in Fribourg werden Sozialhilfebeziehende selten an die Caritas-Schuldenberatungsstelle weiter vermittelt. Die Ausnahme bildet auch hier der Sozialdienst der Stadt Lausanne mit seiner integrierten Fachstelle für Schuldenberatung. Damit unterscheidet sich Lausanne in struktureller Hinsicht fundamental von den anderen Städten. Die institutionalisierte Nähe zwischen der Sozialhilfe und den Fachspezialisten der Schuldenberatung ermöglicht eine direkte Zusammenarbeit und eine klare Aufgabenteilung. Werden komplexe Überschuldungssituationen festgestellt, informieren die zuständigen Sozialarbeitenden die Klientinnen und Klienten über die Dienstleistungen der Fachstelle. Den Betroffenen steht es frei zu entscheiden, ob sie diese Beratung in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Ein Beispiel für dieses koordinierte Vorgehen ist die 2013 durchgeführte Informationskampagne speziell für überschuldete Sozialhilfebeziehende.<sup>14</sup> Die Erfahrungen der Fachstelle zeigen, dass Beratungen wichtig sind und entlastend wirken, weil das Vorhandensein von Schulden die Betroffenen in psychischer Hinsicht erheblich belastet und sie an der Arbeitssuche hindert.

## **Schuldensanierungen bei kleineren Schuldsommen**

Grundsätzlich werden bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden keine Schuldensanierungen durchgeführt, weder vonseiten der Sozialhilfe noch von den Schuldenberatungsstellen. Eine Schuldensanierung setzt ein regelmässiges Einkommen, einen nicht zu hohen Schuldenberg sowie aufgrund des bevorstehenden, langwierigen Entschuldungsprozesses eine stabile familiäre und gesundheitliche Lebenssituation voraus. In seltenen Einzelfällen ist es dennoch möglich, Sanierungen auch bei Sozialhilfebeziehenden anzustreben. Die Berner Schuldenberatung konnte beispielsweise 2013 mithilfe von Stiftungsgeldern bei vier von 25 Sozialhilfefällen die bestehenden Schulden sanieren. In Lausanne können Sozialhilfebeziehende teilweise ihre Schulden sanieren, wenn Verwandte ein Darlehen zur Schuldtilgung anbieten oder sie selber bereit sind, einen Teil des

---

<sup>14</sup> Im Rahmen dieser Aktion wurden 500 Sozialhilfebeziehende im Alter zwischen 26 und 50 Jahren angeschrieben und auf die Beratungsleistungen der Fachstelle aufmerksam gemacht.



Grundbedarfs regelmässig dafür aufzuwenden. Auch der Sozialdienst Davos übernimmt in Einzelfällen Schuldensanierungen ihrer Klientel (ZESO 2/14). Bedingung in solchen Fällen ist aber, dass die Anzahl Gläubiger klein ist und die Gesamtverschuldung tief liegt. An dieser Ausgangslage ändern auch die bestehenden kantonalen Entschuldungsfonds nichts, wie anhand des Beispiels des Kantons Fribourg gezeigt werden kann:

Im **Kanton Fribourg** besteht seit 2006 ein Entschuldungsfonds. Zugang zu diesem Fond haben alle im Kanton wohnhaften Bürger und Bürgerinnen. Die Darlehensanträge müssen über eine Schuldenberatungsstelle oder den Sozialdienst eingereicht werden. Im Minimum wird ein Betrag von 5'000 Franken gewährt. Das Darlehensmaximum ist bei einem Betrag von 30'000 Franken plafoniert. Ab einer höheren Summe macht eine Schuldensanierung aus professioneller Sicht keinen Sinn, da der Prozess zu langwierig und für die Betroffenen psychisch zu belastend ist. Adressat und Adressatin sind Menschen in der Endphase eines Entschuldungsprozesses, die sich in einer stabilen Lebenssituation mit regelmässigem Einkommen befinden.

Der Entschuldungsfonds im Kanton Fribourg orientiert sich folglich in erster Linie an Menschen ohne Anspruch auf Sozialhilfe. Auch in Neuenburg werden die Darlehen aus dem kantonalen Entschuldungsfonds nur an überschuldete Personen mit regelmässigem Einkommen über dem Existenzminimum und bereits ausgearbeitetem Sanierungsplan gewährt (Cecchini 2011: 6). Der Kanton Waadt hat 2015 einen Fonds geschaffen, der sich auch an Sozialhilfebeziehende richtet:

2015 wurde im **Kanton Waadt** ein kantonaler Entschuldungsfonds mit einer Probezeit von drei Jahren eingeführt. Im Unterschied zum Kanton Fribourg richtet sich dieser Fonds explizit an Sozialhilfebeziehende. Es ist kein Minimalbetrag vorgesehen, sodass auch kleinere Schulden so mittels Darlehen zurückbezahlt werden. Das Darlehen ist bei 30'000 Franken plafoniert. Bei Antragstellung werden die Lebenssituationen umfassend evaluiert und es wird geprüft, ob die Rückzahlung für die Betroffenen verkraftbar ist. Sozialhilfebeziehende müssen die Darlehen über eine gewisse Dauer über den Grundbedarf zurückbezahlen, was ein Eingriff ins soziale Existenzminimum bedeutet. Die Testphase wird zeigen, ob dieses Modell umsetzbar ist. Politischer Hintergrund dieses Fonds ist insbesondere die hemmende Wirkung von Schulden in Bezug auf den Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt.

Es ist davon auszugehen, dass vor allem jene Sozialhilfebeziehenden von dieser Möglichkeit profitieren werden, die sich bereits in relativ stabilen Lebenssituationen mit guten Arbeitsmarktchancen befinden und kleinere Schuldschulden aufweisen. Stark überschuldete Sozialhilfebeziehende werden kaum von solchen Darlehen profitieren können, da die Beträge nicht zurückbezahlt werden können.

## 6 Herausforderungen

Die Analyse hat gezeigt, dass zwei wesentliche Herausforderungen im Umgang mit überschuldeten Sozialhilfebeziehenden bestehen.

### 6.1 Die Umsetzung des Integrationsauftrags bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden

Die Sozialhilfe kann drohende Notlagen im Zusammenhang mit Schulden abwenden. Sie erfüllt somit ihren Existenzsicherungsauftrag. Wenn es aber darum geht, überschuldete Sozialhilfebeziehende zur Wiederaufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbsarbeit zu motivieren, ist sie mit systembedingten Fehlanreizen (Lohnpfändung bei Austritt aus der Sozialhilfe) konfrontiert, die ihre Integrationsarbeit mit den Betroffenen einengen. Dadurch steht die Sozialhilfe vor der schwierigen Herausforderung, trotz erschwerten Bedingungen eine möglichst nachhaltige Integration ihrer Klientel zu erreichen. Dazu stehen ihr aktuell zwei Instrumente zur Verfügung, die sich in der Praxis bewähren und Bestandteil der Integrationsarbeit mit überschuldeten Personen sein sollte.

**Schuldenberatung:** In manchen Regionen ist der Zugang zu Beratung für überschuldete Sozialhilfebeziehende nur in eingeschränktem Mass gegeben, weil die Ressourcen für diese Aufgabe innerhalb der Sozialdienste fehlen. Die Erfahrungen zeigen, dass der Bedarf grösser wäre: Spezialisierte Fachstellen weisen regelmässig von der Sozialhilfe vermittelte Personen ab.<sup>15</sup> Integrierte Fachstellen innerhalb eines Sozialdienstes können eine umfassende Beratung von überschuldeten Sozialhilfebeziehenden begünstigen und die Integrationsarbeit erleichtern. Zu einer minimalen Schuldenberatung, die es von der Sozialhilfe zu leisten gilt, gehören die Klärung der Schuldenlage (Höhe der Schulden und Schuldenart), die Schuldenprävention (Budgetberatung und Organisation der Finanzen), eine Basisberatung im Umgang mit Betreibungsämtern, Gläubigern und spezifischen Schulden wie Alimenten, Steuern, Krankenkassen, Mietzinsen oder Konsumkredit und gegebenenfalls die Vermittlung von spezialisierten Beratungsangeboten.

**Information bei Ablösung:** Die Ablösung von überschuldeten Menschen aus der Sozialhilfe stellt eine besonders sensible Phase dar. Kann eine überschuldete Person ihre Erwerbssituation verbessern und sich von der Sozialhilfe ablösen, droht ihr je nach Schuldvolumen aufgrund der einsetzenden Lohnpfändung ein andauerndes Leben am betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Gerade bei solchen Übergängen sind Schuldenberatungen und allfällige Begleitungen durch spezialisierte Dienste unabdingbar, um die Betroffenen umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten aufzuklären und persönliche Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Dadurch wird im Sinne der Armutsprävention ein späterer Rückfall in die Sozialhilfe verhindert.

### 6.2 Schuldenabbau während des Sozialhilfebezugs

Überschuldete Sozialhilfebeziehende befinden sich in komplexen Lebenssituationen. Die vorhandenen Verlustscheine sind Erinnerungen an «vergangenes Scheitern». Um Anreize zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu setzen, wäre eine Schuldensanierung während des Sozialhilfebezugs die optimale Lösung. Dies ist jedoch bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden in den allermeisten Fällen nicht möglich. Trotz fehlender Sanierungsmöglichkeiten ist die Sozialhilfe gefordert, den bedürftigen Haushalten Perspektiven für die Zukunft zu eröffnen und zu verhindern, dass die gewährten Leistungen für den Abbau von Schulden eingesetzt werden.

---

<sup>15</sup> Experte FHNW, Berner Schuldenberatung, Fachstelle für Schuldenfragen Zürich.

**Weiterleben mit Schulden:** Aufgrund fehlender Entschuldungsmöglichkeiten steht bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden eine umfassende Schuldenberatung im Fokus, im Sinne einer Stabilisierung und einer Befähigung, mit den Schulden leben zu können. Das soziale Existenzminimum verhindert den gesellschaftlichen Ausschluss von Armutsbetroffenen und sollte im Grundsatz nicht für den Schuldenabbau eingesetzt werden.

## 7 Nationale Rahmenbedingungen

Überschuldete Sozialhilfebeziehende stellen für die Sozialhilfe insbesondere aufgrund fehlender Sanierungsmöglichkeiten eine grosse Herausforderung dar. Die Sozialhilfe fokussiert deshalb auf die Stabilisierung der Betroffenen und auf die Befähigung, mit den Schulden leben zu können. Dies ist nicht zufriedenstellend und primär auf den rechtlichen Rahmen zurückzuführen, der von den Sozialdiensten nicht verändert werden kann. Folgende Ansätze auf nationaler Ebene könnten die Handlungsmöglichkeiten für die Sozialhilfe im Umgang mit überschuldeten Sozialhilfebeziehenden ausweiten.

### Restschuldbefreiungsverfahren

Der geltende rechtliche Rahmen bietet keine Entschuldungsmöglichkeiten für stark überschuldete Menschen. Das Konkursverfahren führt nicht zu einer Restschuldbefreiung, sondern schränkt die Geltendmachung der Forderungen lediglich ein. Im Grundsatz ermöglicht ein Restschuldbefreiungsverfahren die gerichtliche Durchsetzung eines Sanierungsplans, auch ohne Einverständnis der Gläubiger (Meier/Hamburger 2014 und Roncoroni 2013). Die Einführung eines solchen Verfahrens würde neue, pragmatische Sanierungsmöglichkeiten für überschuldete Armutsbetroffene eröffnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die Sozialhilfe auch in Überschuldungsfällen ihre Kernaufgaben wahrnehmen kann: die Existenzsicherung und die Integration. Hoffnungslos überschuldete Haushalte erhalten aktuell keine Chance für einen Neuanfang. Die Notwendigkeit einer Reform wird deshalb von Expertinnen und Experten mehrfach bestätigt<sup>16</sup> und auf nationaler Ebene wurde im Dezember 2013 ein Postulat zur Prüfung entsprechender Möglichkeiten eingereicht.<sup>17</sup>

### Bessere Abstimmung der Systeme

Eine bessere Abstimmung des Steuersystems und des Betreibungsrechts mit der Sozialhilfe könnte dazu beitragen, dass weniger Menschen in eine Schuldenspirale fallen, beziehungsweise dass mehr Menschen Zugänge erhalten, sich aus einer solchen Spirale wieder zu befreien. Für Menschen mit Lohnpfändungen kommen oftmals neue Steuerschulden hinzu, weil die Steuern in der Bedarfsberechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nicht berücksichtigt werden. Eine Steuerbefreiung des Existenzminimums könnte dieses Problem entschärfen.<sup>18</sup> Zudem kann es in der Praxis vorkommen, dass Sozialhilfebeziehende nach Betreibungsrecht ein pfändbares Einkommen aufweisen. In diesen Fällen wird die Anreizwirkung der Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen von der einsetzenden Lohnpfändung unterminiert.

---

<sup>16</sup> Experteninterviews FHNW, Caritas Schweiz, Unité d'assainissement financier (VD), Kommission des kantonalen Entschuldungsfonds (FR) und Fachstelle für Schuldenfragen (ZH)

<sup>17</sup> Po.Häche 13.4193 vom 12.12.2013.

<sup>18</sup> Vgl. Positionspapier SKOS zur Besteuerung von Sozialhilfeleistungen:

[http://skos.ch/uploads/media/2013\\_BesteuerungSozialhilfeleistungen\\_Stellungnahme\\_02.pdf](http://skos.ch/uploads/media/2013_BesteuerungSozialhilfeleistungen_Stellungnahme_02.pdf)

## Prävention durch freiwilligen Direktabzug der Einkommenssteuer

Gut zehn Prozent der Schweizer Haushalte sind im Verzug mit der Bezahlung der Steuerschulden.<sup>19</sup> Allein im kleinen Kanton Basel-Stadt (rund 200'000 Einwohner) werden jährlich gegen 10'000 Betreibungsbegehren aufgrund von Steuerschulden gestellt. Die Steuerverwaltung von Bund oder Kantonen ist bei rund jeder dritten Betreibung die Gläubigerin. Daraus lässt sich schliessen, dass das heutige Inkassosystem der Steuern für breite Bevölkerungsgruppen nicht zielführend funktioniert. Die Steuerrechnungen können in Höhe und Termin von vielen Haushalten schlecht antizipiert werden und eine Nichtbezahlung führt nicht zu einem Leistungsverlust. Aus Sicht der Schulden- und Armutsprävention ist eine Systemanpassung dringend nötig.

Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuer ist ein interessanter Vorschlag, um mittelfristig die Zahl der Verschuldungen zu senken. Die Steuern werden bereits beim Lohn, also an der Quelle, abgezogen. Die Haushalte haben so weniger verfügbares Einkommen, erhalten dafür aber tiefere Steuerrechnungen. Die Zahl der Haushalte, die sich aufgrund nicht antizipierter Steuerrechnungen verschulden, wird zurückgehen. Ebenso die Zahl der von den Steuerbehörden gestellten Betreibungsbegehren. Gemäss aktuellen Umfragen erachtet ein Grossteil der Befragten einen freiwilligen Direktabzug der Einkommensteuern vom Lohn als eine gute Idee. In der aktuellsten Umfrage vom 12. Juli 2016 vom Tages-Anzeiger Online geben 75 Prozent der Antwortenden an, sie würden diesem Abzug für sich selber zustimmen.

Im Gegensatz zu einer klassischen Quellensteuer handelt es sich beim freiwilligen Direktabzug um eine Vorauszahlung der Steuern. Die über Lohnabzüge einbezahlten Raten werden Ende Jahr mit der Steuerschuld verrechnet und es erfolgt eine Abrechnung. Der Vorschlag führt somit nicht zu einer Vereinfachung des Steuersystems - das Ausfüllen der Steuererklärung ist weiterhin nötig. Die Vermögenssteuern werden wie bis anhin in Rechnung gestellt. Ebenso die Steuern der anderen beiden Staatsebenen (bei den aktuellen kantonalen Vorschlägen jene von Bund und Gemeinden).

Mittlerweile wurden in vier Kantonen entsprechende Vorstösse eingereicht, wobei zwei davon abgelehnt und einer weiter verfolgt wurde.<sup>20</sup> Betrachtet man diese jedoch im Kontext des Schweizer Steuersystems, wo alle drei Staatsebenen Steuern auf Einkommen und auf Vermögen erheben, fehlt die Breitenwirkung der Massnahme. Die Umsetzung ist nur für Personen, die im gleichen Kanton wohnen und arbeiten und nicht der Quellensteuer unterstellt sind möglich. Die Breitenwirkung wird durch die Freiwilligkeit, welche in allen erwähnten Vorstössen gefordert wird, weiter eingeschränkt. Obwohl die Zustimmungquote im Basler Vorschlag mittels Voreinstellung positiv beeinflusst werden soll (man muss sich explizit gegen den Abzug aussprechen, ansonsten gilt die Zustimmung zum Abzug). Der Kanton Basel Stadt bietet bereits heute seinen Staatsangestellten die Möglichkeit des freiwilligen automatisierten Direktabzugs. Nur rund 23 Prozent der Angestellten sind mit diesem Abzug einverstanden.<sup>21</sup> Der Bundesrat vermutet, dass gerade Personen mit Schwierigkeiten bei der Begleichung der Steuerschulden bei Freiwilligkeit auf diesen Abzug verzichten würden.<sup>22</sup> Die Freiwilligkeit erhöht zudem den Aufwand seitens der Arbeitgebenden.

Aus armutspolitischer Sicht sind in diese Richtung gehende Vorstösse ernsthaft zu prüfen. Der hohen Verschuldungsquote der Schweizer Haushalte muss mit allen möglichen Mitteln entgegnet werden. Eine Einführung des Direktabzugs auf nationaler Ebene würde eine effizientere und hinsichtlich des

<sup>19</sup> Zahlen basieren auf der Erhebung SILC und gelten für 2013.

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/02/blank/dos/04/02.html>, eingesehen am 9.8.16.

<sup>20</sup> Hängig in Zürich, abgelehnt in Bern und Luzern, in Verhandlung in Basel-Stadt.

<sup>21</sup> Regierungsrat des Kantons Basel Stadt (Juni 2016): Ratschlag zum Gesetzesentwurf. S. 9.

<sup>22</sup> Antwort des Bundesrates vom 19.11.2014 auf die Motion 14.3967 von Margret Kiener Nellen.

Ziels effektivere Umsetzung ermöglichen. Die Einführung des Vorhabens auf kantonaler Ebene kann dem nationalen Projekt Vorschub geben.

## **8 Fazit**

Neben der Existenzsicherung hat die Sozialhilfe den Auftrag, die Integration bedürftiger Menschen zu unterstützen, wann immer möglich über die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Diesen Auftrag zu erfüllen, gestaltet sich bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden als besonders anspruchsvoll, einerseits aufgrund der psychosozial belastenden Wirkung eines vorhandenen Schuldenbergs und andererseits aufgrund des systembedingten Fehlanreizes infolge der Lohnpfändung, die bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle droht. Die Schuldenberatung von Sozialhilfebeziehenden in Überschuldungssituationen gewinnt vor diesem Hintergrund an Wichtigkeit. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten, beispielsweise bei den Erstgesprächen, übernimmt die Sozialhilfe bereits eine wichtige stabilisierende Funktion und trägt dazu bei, dass Schuldenspiralen durchbrochen werden. Sie kann die Schuldenproblematik allerdings nicht im Alleingang lösen. Die Sozialhilfe ist auf eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit spezialisierten Diensten angewiesen sowie mittelfristig auf die Ausweitung der rechtlichen Entschuldungsmöglichkeiten für überschuldete Armutsbetroffene.

## 9 Literaturverzeichnis

Berner Schuldenberatung (2013). Schulden – Was tun? Der Weg aus der Schuldenfalle. 4. vollständig überarbeitete Auflage. Bern: Edition Soziothek.

Canton de Fribourg (2013). Rapport 2013 –DSAS-1 du Conseil d’Etat au Grand Conseil sur le postulat 2083.10 Eric Collomb/Eric Menoud – Prévention de l’endettement des jeunes.

Caritas Schweiz (2013). Wenn Schulden die Existenz bedrohen. Zur Problematik von Überschuldung und Armut. Positionspapier September 2013.

Cecchini Amaranta (2011). Bilan du fonds de désendettement et de prévention à l’endettement dans le canton de Neuchâtel. Juin 2011.

Duhaime, Gérard (2003). La vie à crédit, consommation et crise. Sainte-Foy : Les presses de l’Université de Laval.

Léderrey, Marc (2014). Prämienausstände bei den Krankenkassen – Entwicklung der Regulierung. In: Soziale Sicherheit CHSS 1/2014. Schulden und Sozialstaat. Bundesamt für Sozialversicherung.

Meier, Isaak; Hamburger, Carlo (2014). Die Entschuldung von Privathaushalten im schweizerischen Recht. Schweizerische Juristen-Zeitung. 15. Februar 2014. 110. Jahrgang.

Neuenschwander, Peter et al. (2012). Der schwere Gang zum Sozialdienst. Zürich: Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen.

Roncoroni, Mario (2013). Der Weg in die garantierte Schuldenfreiheit. Ein Plädoyer für die Restschuldbefreiung in der Schweiz. In: Sozial Aktuell. Nr. 2/Februar 2013.

Ruder, Rosmarie (2014). Verschuldungsrisiken im Sozialstaat : strukturelle Faktoren. In: Soziale Sicherheit CHSS 1/2014. Schulden und Sozialstaat. Bundesamt für Sozialversicherungen.

Schuldenberatung Schweiz (2012). Medienmitteilung vom 6. November 2012. Bern. November 2012

Wagner, Thomas (2010). Armut und Schulden. In: Wege aus der Armut. Strategien der Sozialen Arbeit. Mattes, Christoph (Hrsg.). Freiburg im Breisgau: Lambertus. S. 86-94.

Zeitschrift für Sozialhilfe (2014). Schulden und Sozialhilfe. Ausgabe 02/14. SKOS.

Bochsler, Yann et al (2015). Wohnversorgung in der Schweiz. Bundesamt für Sozialversicherungen und Bundesamt für Wohnungswesen. Oktober 2015.